

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 17.09.2025)

Kindergartengebühren - Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenberechnung und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Elternbeiträge im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 in Höhe von 10 Prozent und die Einführung eines erweiterten Geschwisterrabattes für den Krippen- und Kindergartenbereich bei Betreuung der Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen.
2. Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
3. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird samt dem zugehörigen Gebührenverzeichnis beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
4. Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021 beschlossene turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent in einem zweijährigen Intervall mit einer nächstmaligen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird aufgehoben.
5. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Erhöhung der Elternbeiträge der Betreuungsgebühren im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2027 an die jeweils gültigen Landesempfehlungen prozentual angepasst werden soll. Basis sind die Kindergartenbeiträge auf dem jeweils vorherigen Stand. Die entsprechenden neuen Beiträge sind jeweils auf eine Dezimalstelle zu runden.
6. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.
7. Die Kostenstruktur der Kindergarteneinrichtungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt – insbesondere im Hinblick auf einen künftigen Sozialrabatt und die Einführung des Württemberger Modells - untersucht und dem Gemeinderat vor einer erneuten Gebührenanpassung berichtet und vorgelegt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat sich in der Haushaltsklausurtagung vom 28.03./29.03.2025 ausgiebig mit der Finanzlage der Stadt und der Erforderlichkeit von Einnahmeverbesserungen beschäftigt. Hierbei wurde bereits betont, dass gesetzlich festgelegt ist, vorrangig Benutzungsentgelte für konkrete Einrichtungen zu erheben, bevor allgemeine Steuermittel zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden.

In der nicht öffentlichen Kultur- und Bildungsausschusssitzung am 02.07.2025 sowie in der nicht öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung am 16.07.2025 nahm der Gemeinderat die aktuelle Kostenentwicklung im Kindergartenbereich zur Kenntnis und diskutierte aufgrund der allgemeinen Haushaltslage ausführlich eine mögliche Gebührenfestlegung.

Finanzielle Situation der Kindergarteneinrichtungen

Nachdem die Betriebskosten der Kindergärten eine deutliche Fortsetzung der Kostensteigerungen im Haushalt erfahren und die allgemeine Haushaltslage sich zusätzlich mittelfristig verschärft, besteht verstärkter Handlungsbedarf.

Nach Einreichung und Prüfung der Betriebskostenabrechnungen aus dem Jahr 2024 liegt die Summe der Nachzahlungen bei 757.000 Euro. Grund für die hohen Defizite sind deutliche Personalkostensteigerungen im Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes. Seit März 2024 stiegen die Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus zusätzlich 5,5 Prozentpunkte. Die entsprechende Vorlage (3018/2025) wurde im Gemeinderat am 23.07.2025 beschlossen.

Für das Jahr 2026 meldeten die 12 Kindergärten benötigte Abschlagszahlungen in Höhe von 11,534 Mio. Euro an, demnach 0,989 Mio. Euro mehr als im Jahr zuvor. Die Einrichtungen begründen die Erhöhung der benötigten Abschlagszahlungen mit Personalkosten- sowie allgemeine Kostensteigerungen.

Im städtischen Kindergarten Spatzennest ist im Haushalt 2026 nach der Mittelanmeldung nunmehr ein Aufwand von 2,102 Mio. Euro (ohne Gebührenberücksichtigung in Höhe von 353.000 Euro) vorzusehen. Im Jahr 2024 lag die Summe der Aufwendungen im Vergleich dazu noch bei 1,487 Euro.

Empfehlungen

Auf die Empfehlungen der Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg wird verwiesen, die für viele Kommunen und Kindergartenträger seit Jahren die Grundlage für die Kindergartenfinanzierung darstellt und somit auch Verlässlichkeit für alle Beteiligten gewährleistet.

Die o.g. Institutionen haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2025/2026 um 7,3 Prozent verständigt, wie dem als Anlage 1 beigefügten Rundschreiben vom 11.03.2024 zu entnehmen ist.

Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen sei es aus Sicht der Vertreter der Spitzenverbände, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Bereits für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde gemäß dem Empfehlungsschreiben vom 11.03.2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent ausgesprochen.

Von einer Erhöhung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde in Schwetzingen jedoch abgesehen. Ferner wurde ebenfalls die Beitragsanpassung für das Kindergartenjahr 2023/2024 gemäß dem damaligen Empfehlungsschreiben der Spitzenverbände vom 05.05.2023 um 8,5 Prozent nicht realisiert, da der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.10.2023 hierzu keine Mehrheit fand (Drucksache 2755/2023/1).

Vielmehr hat eine turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2021 in einem zweijährigen Intervall (erstmalig ab dem 01.09.2024) seither Gültigkeit.

Die aufaddierten und nicht realisierten Empfehlungen aus den Kindergartenjahren 2023/2024 (8,5 Prozent) 2024/2025 (7,5 Prozent) sowie 2025/2026 (7,3 Prozent), ergeben einen Erhöhungsfaktor von 23,3 Prozent. Reduziert um die turnusmäßige Anpassung von 3 Prozent zum 01.09.2024, ergibt sich eine nicht realisierte Anpassung in der Summe von 20,3 Prozent.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent der Gesamtausgaben durch die Elternbeteiligung. Den anderen Großteil der Betreuungskosten trägt die Allgemeinheit (ca. 50% die Stadt Schwetzingen und ca. 30% aus Steuerverteilung gemäß Finanzausgleichsgesetz).

Der Elternanteil in Schwetzingen lag abweichend von den empfohlenen 20 Prozent zuletzt bei lediglich rund 11 Prozent bei allen Einrichtungen. Im Kindergarten Spatzennest lag der Wert ebenfalls bei 10,8 Prozent.

Durch die Kostensteigerungen vergrößert sich das Delta weiter, wenn dem nicht entgegengewirkt wird.

Der Verwaltung ist es durchaus bewusst, dass Gebührenanpassungen alle Familien finanziell herausfordern werden. Andere, auch umliegenden Städte und Gemeinden, folgen diesen Empfehlungen bereits regelmäßig. Auch wird nochmals darauf verwiesen, dass die Stadt vorrangig alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung aus Entgelten zu nutzen hat. Erst im nächsten Schritt dürfen Steuern dafür eingesetzt werden.

Heruntergebrochen auf die Betreuungsstunde liegen die Gebühren derzeit zwischen 0,77 Euro und 1,86 Euro und erhöhen sich mit der Anpassung auf 0,85 Euro und 1,97 Euro je Stunde.

Untersuchung der Kostenstruktur

In der Beratung haben die Mitglieder des Gemeinderates deutlich gemacht, dass sie eine Unterstützung der Eltern auch künftig bei Gebührenanpassungen umsetzen wollen. Auf die eingereichte und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 16.07.2025 übergebene Online-Petition mit damals rund 530 Unterschriften aus der Elternschaft, Familien sowie Unterstützerinnen und Unterstützern wird verwiesen.

Gleichzeitig hat sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Stadtverwaltung, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, die aktuellen Strukturen der Schwetzingener Kinderbetreuung unter den Gesichtspunkten des badischen vs. württembergischen Modells, eines Geschwister- und Sozialrabattes, notwendiger Vorhalteplätze und Synergien sowie der generellen Kosten untersucht. Durch diese Untersuchung sollen Freiräume in der Kostenstruktur gefunden und entwickelt werden.

Auswirkungen der Betreuungsgebühren und Erweiterung des Geschwisterrabattes

Der Gemeinderat hat in den Vorberatungen die nachfolgenden Punkte als Konsensvorschlag zur Anpassung der Betreuungsgebühren für den städtischen Kindergarten Spatzennest erarbeitet bzw. befürwortet:

- Anpassung der Elternbeiträge im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 in Höhe von 10 Prozent und die Einführung eines erweiterten Geschwisterrabattes für den Krippen- und Kindergartenbereich.
- Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
- Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021 beschlossene turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent in einem zweijährigen Intervall mit einer nächstmaligen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird aufgehoben.
- Die Erhöhung der Elternbeiträge der Betreuungsgebühren im städtischen Kindergarten Spatzennest soll ab dem 01.01.2027 an die jeweils gültigen Landesempfehlungen prozentual angepasst werden. Basis sind die Kindergartenbeiträge auf dem jeweils vorherigen Stand. Die entsprechenden neuen Beiträge sind jeweils auf eine Dezimalstelle zu runden.

Die Gebühren für den städtischen Kindergarten Spatzennest dienen als Richtschnur zur Erhebung der Elternbeiträge in den 12 weiteren Kindergarteneinrichtungen in konfessioneller und freier Trägerschaft im Stadtgebiet von Schwetzingen. Dadurch zieht der Beschluss des Gemeinderates auch für die weiteren Einrichtungen weitreichende finanzielle Folgen mit sich. Bereits in der Vergangenheit sind zahlreiche Einrichtungsträger auf die Verwaltung zugekommen mit der Maßgabe, dass die aktuelle Beitragsgestaltung die Einrichtungen in eine finanzielle Schieflage bringt und daher im Kindergartenkuratorium Gebührenanpassungen befürwortet wurden.

Der Gemeinderat hat die von der Verwaltung mit den Trägern und Einrichtungsleitungen vereinbarte erweiterte Regelung des Geschwisterrabatts befürwortet.

Die Träger akzeptieren untereinander die Absprache und Rabattierung der Beiträge, auch wenn die Kinder in *anderen Einrichtungen* (d.h. städtisch, kirchlich oder privat) betreut werden.

Bei den privaten Trägern kann es zu Abweichungen von dieser Regelung kommen, da deren Finanzierungsstruktur abweichend erfolgt und sich an wirtschaftlichen Erforderlichkeiten orientiert.

Da der Personalaufwand für die Berücksichtigung von Kindern außerhalb des Krippen- und Kindergartenbereichs hoch ist, soll der Geschwisterrabatt grundsätzlich nur für den Krippen- und Kindergartenbereich gelten.

Ein Geschwisterrabatt erfolgt auf Antrag und ist nur für die reinen Betreuungsgebühren möglich und gilt ebenfalls einrichtungsübergreifend, wenn das Geschwisterkind eine andere Betreuungseinrichtung besucht. Ein Geschwisterrabatt wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. Der Antrag auf Geschwisterrabatt wirkt auf den Ersten des Monats zurück und gilt bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres. Sollten sich Änderungen der persönlichen Verhältnisse ergeben (so zum Beispiel beim Wegzug eines Kindes), ist der Antragssteller verpflichtet, die Änderung anzuzeigen.

Folgende Satzungsänderungen wurden noch berücksichtigt:

Der Paragraph 9: Anmeldegebühr für einen Krippenplatz wird ersatzlos gestrichen.

Für die Reservierung eines Krippenplatzes wurde ab verbindlicher Zusage durch die Kindergartenleiterin eine Anmeldegebühr fällig. Die Höhe der Anmeldegebühr betrug einen Monatsbeitrag. Der geleistete Betrag wurde auf den ersten Betreuungsmonat angerechnet. Wurde der reservierte Krippenplatz später als zwei Monate vor dem verbindlich angemeldeten Krippenbesuch durch die Erziehungsberechtigten abgesagt, wurde die bereits geleistete Anmeldegebühr nicht erstattet.

Durch die Anmeldegebühr wurde eine gewisse Verbindlichkeit hinsichtlich der Elternschaft erzeugt, den angebotenen Platz auch tatsächlich anzunehmen.

Die Gebühr wurde zu einer Zeit erhoben, als der Krippenbereich noch nicht so gut ausgebaut wurde wie es aktuell der Fall ist. Diese auch mit Mehraufwand verbundene Handhabung soll aufgegeben werden.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Gebühren um 10 Prozent ab dem 01.01.2026. Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die Gebührenkalkulation und mündet in die in der Tabelle dargestellte Spalte „Kalkulationsgrundlage“ (Übertrag in Anlage 7). Hier wurden Mittelwerte oder Einzelfestlegungen zugrunde gelegt.
- Die Personalkosten (Anlage 4) wurden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet (Bericht Nr. 09/2024 – Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025).
Dabei wurde unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei den Sachkosten werden zusätzlich auch noch die Ansätze des Haushaltsplans bzw. der Kalkulationsgrundlage von Anlage 3 als Grundlage genommen. Bei den Gemeinkosten (Overheadkosten) wird wieder auf die prozentuale Pauschalierung zurückgegriffen. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine angenommene Tarifsteigerung um 2 Prozent jährlich ab dem Jahr 2027 bis 2030 (4 Jahre; Mittelwert von 4 Prozent) angenommen.
- Grundlage für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Betreuungsformen ist ein Verhältnis errechnet aus den Platzzahlen, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an Betreuungsstunden pro Woche, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5)
- Die Kalkulation für das Essensgeld, Trink- und Spielgeld (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Gemeinkosten.
Die Essengebühr ist nur nachrichtlich mit aufgeführt, da die Gebühr durch den Wechsel des Caterers bereits im Jahr 2024 stufenweise für die Jahre 2025 und 2026 angehoben wurde.
Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die Personalkosten laut Angabe des Hauptamtes angesetzt. Die Arbeitszeitannteile für die diversen Arbeitsschritte wurden ermittelt und den Aufgabenfeldern Essen (70%), Trinken (10%) und Sonstiges (20%, unberücksichtigt) zugeordnet.
Trinken bekommen alle 105 Kinder und Spielmaterial benötigen ebenfalls alle Kinder bei Vollbelegung. Da dies jedoch nicht das ganze Jahr über gegeben sein wird, wird mit einem Erfahrungs-/Prognosewert von je 95% gerechnet.

Die Getränkekosten sowie Essenskosten beruhen auf tatsächlich bekannten Fremdbezugskosten bzw. auf Hochrechnungen pauschalierter Sätze bei angenommener Jahresnutzung von durchschnittlich 220 Öffnungstagen. Beim Spielgeld ist der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsmaterial von Anlage 3 als einzige Kostenstelle berücksichtigt.

- Die Gebührenkalkulation für die einzelnen Betreuungsformen (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein. Auf der Ausgabeseite wurden die Personalausgaben und Gemeinkosten zu den Personalkosten entsprechend den für jede Betreuungsform errechneten Personalstellen verteilt (basierend auf den Mindestanforderungen nach KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg)). Auf der Einnahmeseite wurden die FAG-Zuweisungen auf die einzelnen Betreuungsformen verteilt. Dabei wurden die einzelnen im Durchschnitt angenommen belegten Plätze mit den sonstigen Faktoren und Sätzen des kommunalen Finanzausgleichs gewichtet und hochgerechnet. Die Zuweisungen der Landeskreditbank für die Sprachförderung betreffen nicht alle Betreuungsformen und wurden anteilig mit den gewichteten Betreuungsstunden aufgeteilt.

Finanzielles:

Kindergarten Spatzennest

Produkt und Sachkonto: 36501101/33210005 (Elternbeiträge Kinder über 3) sowie 36501101/33220000 (Elternbeiträge Kinder unter 3): Mehreinnahmen von 29.300 Euro bei der reinen Betreuungsgebühr (ohne Berücksichtigung Mittagsverpflegung).

Betriebskostenzuschüsse sonstige 12 Einrichtungen

Produkt und Sachkonto: 36502101/43180000.

Die Stadt zahlt für die nichtstädtischen Einrichtungen vertraglich festgelegte Anteile des sogenannten Betriebskostendefizits, das durch die Summe aus Ausgaben minus Einnahmen berechnet wird.

Einnahmeverbesserungen durch die Berücksichtigung und Umsetzung der Gebührenanpassung um 10 Prozent in den 12 weiteren Einrichtungen in konfessioneller und freier Trägerschaft führen im Haushaltsjahr 2026 prognostiziert zu Minderausgaben der Betriebskostenzuschüsse bei Produkt und Sachkonto: 36502101/ 43180000 in Höhe von rund 200.000 Euro.

Auswirkungen Geschwisterrabatt

Das Gesamtergebnis der Mehreinnahmen wird durch die Ausweitung des Geschwisterrabatts (bisher nur einrichtungsintern, ab dem Jahr 2026 einrichtungsübergreifend) voraussichtlich nur geringfügig geschmälert.

Anzumerken ist, dass sich die Geschwisterkinder bereits überwiegend in derselben Einrichtung befinden und einrichtungsübergreifende Betreuungen die Ausnahme darstellen.

Anlagen:

1. Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026 vom 11.03.2024 (Anlage 1)
2. Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührensatzung Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 (Anlage 2)
3. Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-7)
4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 8)
5. Konsolidierte Fassung der Satzung (Anlage 8a)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: